

handlung der Waren vorgelegt werden. Handelt es sich um Waren in mehreren Packstücken oder Behältnissen, so kann die Zollstelle die Vorlage eines Verzeichnisses der Packstücke oder Behältnisse und ihres Inhalts verlangen.

(7) Sind vorzulegende Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist ihnen auf Verlangen der Zollstelle eine Übersetzung beizufügen. Für die Vorlage von Unterlagen, die für die Zollbehandlung erforderlich sind, kann auf Antrag eine Frist gesetzt werden, die einen Monat nicht überschreiten darf. Für die Nachreichung von Unterlagen, mit denen die in § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 aufgeführten Umstände nachgewiesen werden sollen, kann die Frist auf Antrag bis zu weiteren drei Monaten verlängert werden, wenn anzunehmen ist, daß die Voraussetzungen der Zollbegünstigung vorliegen.

Zu § 15 des Gesetzes:

§24

Vorbesichtigung des Zollguts

(1) Die Einwilligung zur Vorbesichtigung von Zollgut wird auf Antrag erteilt. Der Antrag kann mündlich gestellt werden, sofern nicht die Zollstelle die Abgabe in Schriftform für erforderlich hält.

(2) Soll Zollgut zur Vorbesichtigung entnommen werden, so ist für die zu entnehmenden Waren die Abfertigung zum freien Verkehr schriftlich zu beantragen; mit dem Zolланtrag wird zugleich die Einwilligung zur Entnahme von Zollgut beantragt. Die Zollstelle bestimmt im Rahmen des Antrags die Mengen, die entnommen werden dürfen. Die zu entnehmenden Waren brauchen nicht gesondert angemeldet zu werden, wenn gesichert erscheint, daß für das besichtigte Zollgut die Abfertigung zum freien Verkehr fristgemäß beantragt wird. Wird der Zolланtrag nach Satz 3 nicht oder nicht fristgemäß gestellt, so ist die Zolланmeldung für die entnommenen Waren unverzüglich nachzuholen.

Zu § 17 Abs. 1 des Gesetzes:

§25

Mengenermittlung

(1) Erstreckt sich die Zollbeschau von Waren, die einem Wertzoll unterliegen, auf die Mengenermittlung, so wird die Menge, wenn Zoll zu erheben ist, mit der Genauigkeit ermittelt, die für die Berechnung des Preises maßgebend ist, sonst so genau, wie es die beantragte Zollbehandlung erfordert.

(2) Werden bei der Zollbeschau Waren gewogen, die einem Gewichtszoll unterliegen, so sind sie auszuwiegen

1. bei der Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung, zu einem Freigutverkehr oder zur Zollgutverwendung,
 - a) auf Gleis-, Kranen- oder ähnlichen Waagen je nach der Empfindlichkeit der Waage, mindestens jedoch bis auf 10 Kilogramm,
 - b) auf anderen Waagen je nach der Empfindlichkeit der Waage, höchstens jedoch bis auf 100 Gramm und mindestens bis auf 500 Gramm,
2. bei einer anderen Art der Zollbehandlung so genau, wie es die Art der Zollbehandlung erfordert.

(3) Warenmengen, die nach den Absätzen 1 und 2 oder nach anderen Bestimmungen über die Mengenermittlung nicht zu berücksichtigen sind, bleiben außer Betracht.

(4) Hängt der Zollsatz einer Ware von ihrer Menge ab, so wird die Menge abweichend von den vorstehenden Bestimmungen so genau wie möglich ermittelt.

§26

Mengenberechnung bei flüssigen Waren

(1) Das Eigengewicht flüssiger Waren kann durch Messen ihrer Raummenge und Feststellung ihres spezifischen Gewichts unter Berücksichtigung der Temperatur an Hand wissenschaftlich erstellter Tabellen berechnet werden.

(2) Die Raummenge flüssiger Waren kann durch Feststellung ihres Eigengewichts und ihres spezifischen Gewichts unter Berücksichtigung der Temperatur an Hand wissenschaftlich erstellter Tabellen berechnet werden.

Zu § 19 des Gesetzes:

§27

Zollsichere Herrichtung; Verschlußanerkennnisse

(1) Räume, Beförderungsmittel, Behälter und Behältnisse, die zollamtlich verschlossen werden sollen, sind zollsicher, wenn sie so gebaut und eingerichtet sind, daß

1. die Zollverschlüsse auf einfache und wirksame Weise angebracht werden können,
2. Waren weder ihrem zollamtlich verschlossenen Teil entnommen noch in ihn hineingebracht werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Zollverschluß zu verletzen,
3. sie keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können,
4. alle zur Aufnahme von Waren vorgesehenen Stellen leicht zugänglich sind.

(2) Beförderungsmittel und Behälter, die nach Absatz 1 zollsicher sind, können zur Beförderung von Waren unter Zollverschluß zugelassen werden. Zum Nachweis dafür, daß die zollsichere Herrichtung der Beförderungsmittel und Behälter geprüft worden ist, kann ein Verschlußanerkennnis erteilt werden. Das Führen eines Zollverschlußbuches kann vorgeschrieben werden.

(3) Verschlußanerkennnisse werden nur auf Antrag und widerruflich erteilt; ihre Gültigkeit kann befristet werden.

(4) Solange ein Beförderungsmittel oder Behälter auf Grund eines Verschlußanerkennnisses zollamtlich verschlossen ist, muß das Verschlußanerkennnis und gegebenenfalls das Zollverschlußbuch das Beförderungsmittel oder den Behälter begleiten.

Zu § 24 des Gesetzes:

Verbindliche Zolltarifauskunft

§28

Eine verbindliche Zolltarifauskunft über die Einreihung einer Ware in die Position oder Unterposition des Zolltarifs wird bis zur achtstelligen Codenummer des Zolltarifs erteilt.

§29

Antrag

(1) Eine verbindliche Zolltarifauskunft ist mit vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Der Antrag muß über alle Merkmale und Umstände Aufschluß geben, die für die Einreihung der Ware in den Zolltarif von Bedeutung sind. Die Neuerteilung einer durch Fristablauf außer Kraft getretenen Auskunft kann formlos unter Bezugnahme auf den dieser Auskunft zugrunde liegenden Antrag und die hierzu eingereichten Untersuchungsunterlagen beantragt werden, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht geändert haben.

(2) Dem Antrag sind von jeder Ware, für die eine Auskunft beantragt wird, drei Proben — jeweils in der für die amtliche Untersuchung ausreichenden Menge — beizufügen. Ist dies wegen der besonderen Beschaffenheit der Ware wie Größe, Verderblichkeit, Wert oder dergleichen nicht angebracht, so hat der Antragsteller drei Abbildungen oder so genaue Beschreibungen in deutscher Sprache vorzulegen, daß die Auskunft danach erteilt werden kann. Die Oberfinanzdirektion kann hierauf verzichten, wenn sie die Beschaffenheit der Ware bereits aus ihrer handelsüblichen Bezeichnung erkennen kann. Soweit die Bindung von mehr als einer Zollstelle beantragt wird, sollen in entsprechender Anzahl zusätzliche Proben, Abbildungen oder Beschreibungen vorgelegt werden.